OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351068/2/Bm

Datum:
Linz, 28. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der M K, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Juli 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 14. Mai 2021 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf sei mit den Schreiben vom 20. Mai 2021 sowie vom 23. Juni 2021 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen hinsichtlich

- Kontoauszüge der letzten sechs Monate (Ein- und Auszahlungen mit Verwendungszweck und aktueller Kontostand)
- aktueller AMS-Meldebestätigung
- aktueller AMS-Leistungsbestätigung

beizubringen. In den Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sei, würde für ihren Antrag die Entscheidungsgrundlage fehlen und sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen nach Zitierung des § 23 Abs. 1 Satz 2 Oö. SOHAG ausgeführt, die Bestimmung stehe unter einem Möglichkeits- und Zumutbarkeitskorrektiv. Werde die Mitwirkung aus triftigen Gründen, z.B. weil Unterlagen noch nicht vorhanden seien, unterlassen, sei die Behörde nicht zur Zurückweisung des Antrages berechtigt. Da die belangte Behörde in Verletzung der im Rechtsschutzinteresse der Bf gelegenen Begründungspflicht nicht näher ausgeführt habe, durch die nicht erfolgte und zumutbare Vorlage welcher Unterlagen die Mitwirkungspflicht verletzt worden sei, werde im Folgenden auf alle im bekämpften Bescheid aufgezählten Unterlagen eingegangen:

Kontoauszüge der letzten sechs Monate:
Die Bf sei obdachlos. Sie verfüge über ein Konto bei der X Bank. Sie habe allerdings weder eine Bankomatkarte, noch e-banking. Der Ausdruck von Kontoauszügen am Schalter wäre daher kostenpflichtig, wobei der Ausdruck von Kontoauszügen über sechs Monate entsprechend hohe Kosten verursache. Die Bf verfüge über keinerlei finanzielle Mittel, um diese Ausdrucke zu finanzieren. Es sei ihr aus diesem Grund nicht möglich gewesen, die geforderten Unterlagen beizubringen.

Aktuelle AMS-Meldebestätigung und aktuelle AMS-Leistungsbestätigung:

Die Bf sei im März 2021 unrechtmäßigerweise vom AMS abgemeldet worden, entsprechende Beschwerdeverfahren würden noch laufen. Aus diesem Grund sei sie weder beim AMS gemeldet, noch habe sie eine Leistung des AMS erhalten. Erst auf wiederholte Aufforderung und nach Eingaben durch die Arbeiterkammer Oberösterreich sei der Bf ein schriftlicher Bescheid über die Einstellung der Leistung durch das AMS ausgestellt worden. Dieser Bescheid sei datiert mit 16. Juli 2021 und sei der Bf am 19. Juli 2021 zugestellt worden. Der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde sei hingegen mit 15. Juli 2021 datiert. Es sei der Bf daher unverschuldet nicht möglich gewesen, den Einstellungsbescheid des AMS der belangten Behörde vor der Erlassung des Zurückweisungsbescheides vorzulegen. Da die Bf auch nicht mehr beim AMS gemeldet sei, habe dementsprechend auch keine AMS-Meldebestätigung vorgelegt werden können.

Die Nichtvorlage der Unterlagen sei der Bf nicht vorwerfbar, es würden triftige Gründe dafür vorliegen, weshalb die Bf die Unterlagen nicht vorlegen habe können. Die Zurückweisung des Antrages sei nicht berechtigt.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückverweisen,
2. eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da sich bereits daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte - entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag - von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Die Frage, ob es sich bei den von der Bf vorgebrachten Gründen für die Nichtvorlage der geforderten Unterlagen um triftige Gründe handelt, ist eine Rechtsfrage.

4.1. Das LVwG Oö. geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 14. Mai 2021 stellte die Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Mai 2021 wurde die Bf aufgefordert, binnen einer Frist von 14 Tagen folgende Unterlagen bzw. Urkunden beizubringen:
- ausgefülltes und unterschriebenes Beiblatt für volljährige Person

- Kontoauszüge der letzten sechs Monate (Ein- und Auszahlungen mit Verwendungszweck und aktueller Kontostand)
- Mietvertrag
- aktuelle Mietzahlung
- aktuelle AMS-Meldebestätigung
- aktuelle AMS-Leistungsbestätigung
- Bescheid Wohnbeihilfe oder Nachweis, dass ein Antrag beim Land Oberösterreich gestellt wurde

Im Schreiben wurde die Bf darauf hingewiesen, dass die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn die Bf ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 (eingebracht per E-Mail) wurde von der Bf zu dem Aufforderungsschreiben vom 20. Mai 2021 Folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe am 14.5.2021 oben genannten Antrag abgegeben und Ende letzter Woche ihr Schreiben diesbezüglich erhalten.
Folgendes teile ich ihnen mit:
die angegebene Adresse scheint in meiner Medebestätigung mit OWS/HWS auf.
Da es sich um eine reine Kontaktstelle handelt und dort nur eine Person mit HWS gemeldet ist, kann ich ihnen weder Mietvertrag noch sonstige Unterlagen diesbezüglich übermitteln! Auch gibt es keine Ansuchen um Wohnbeihilfe oder ähnliches.
Weiters ist es mir auch nicht möglich irgendwelche Einkommensnachweise zu übermitteln, da mich das AMS Linz ohne rechtliche Grundlage bereits Anfang März vom Bezug abgemeldet hat und sich bis heute weigert mir diesbezüglich einen Bescheid auszustellen!
Laut Auskunft der Arbeiterkammer hat das AMS 6 Monate Zeit um auf Forderungen diesbezüglich zu reagieren.
Außerdem wurde mir in der Zeit davor 2x der Bezug unter Angabe von falschen Gründen gestrichen, diese werden derzeit mit Hilfe der AK bearbeitet.
Für Fragen diesbezüglich wenden sie sich bitte an die dafür verantwortliche Person: Frau S D, AMS Linz
Ich benötige DRINGEND eine Krankenversicherung um meine abgebrochenen Bahandlungen im AKH wieder aufnehmen zu können, ansonsten sind lt. Arzt irreparable Schäden nicht auszuschließen!“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit weiterem Schreiben vom 23. Juni 2021 wurde die Bf nochmals im Grunde des § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

- Kontoauszüge der letzten sechs Monate (Ein- und Auszahlungen mit Verwendungszweck und aktueller Kontostand)
- aktuelle AMS-Meldebestätigung
- aktuelle AMS-Leistungsbestätigung

Dieses Schreiben wurde durch Hinterlegung - mit Beginn der Abholfrist am 25. Juni 2021 - zugestellt.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 (eingebracht per E-Mail) wurde von der Bf Folgendes mitgeteilt:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie wurden nachweislich bereits am 18.6.2021 (vormittags, durch einen Juristen der AK OÖ, telefonisch) bezüglich meines Antrages auf Sozialhilfe/Kostenübernahme der Krankenversicherung kontaktiert.
Im Laufe des Gespräches wurde mir für die kommende Woche der angeforderte Bescheid versprochen den ich bis dato noch immer nicht erhalten habe.
Außerdem war ich am 29.6.2021 nach einem weiteren Termin bei der AK persönlich vor Ort um diesen Umstand abzuklären. Die zuständige Dame hat sich nach wie vor auf den Bescheid vom AMS der mir bis heute nicht zugestellt wurde berufen.
Ein Schreiben der AK sowie die Abmeldung vom AMS in schriftlicher Form wurden nicht akzeptiert. Auf meine Frage wer die Kosten einer eventuell dringend notwendigen medizinischen Behandlung zu tragen hätte wurde mir erklärt, dass dies Sache des AMS sei.
Hiermit fordere ich sie nochmals auf mir einen Bescheid auszustellen!
Weiters setze ich sie davon in Kenntnis, dass ich am 6.7.2021 nach einem Aufenthalt in der Notaufnahme des AKH eine Rechnung über 177,03€ erhalten habe - diese jedoch nicht bezahlen kann da mein derzeitiges ‚Vermögen' genau 0,69€ beträgt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ein Vorbringen zu den neben der AMS-Meldebestätigung und AMS-Leistungsbestätigung geforderten Kontoauszügen ist von der Bf nicht erfolgt und wurden auch keine Kontoauszüge vorgelegt.
Die von der X Bank angebotene günstigste Kontoführung inkludiert monatlich zwei Kontoauszüge kostenfrei, jeder weitere Kontoauszug beträgt 19 Cent.
Mit Bescheid des AMS Linz vom 16. Juli 2021 wurde der Bf die seit 1. September 2014 gewährte Notstandshilfe mit Datum 8. März 2021 im Grunde der §§ 38 und 49 AlVG eingestellt, da die Bf einen vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin für den 8. März 2021 ohne triftige Gründe unentschuldigt nicht eingehalten hat. Dagegen wurde von der Bf Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben und wurde diese Beschwerde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. September 2021 als unbegründet abgewiesen.

Mit Bescheid des AMS Linz vom 23. Februar 2021 wurde der Bf Notstandshilfe für die Zeit von 25. Jänner 2021 bis 7. März 2021 im Grunde des § 10 AlVG versagt. Im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung wurde die dagegen erhobene Beschwerde vom AMS Linz zurückgewiesen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen der Bf. Die Kontoführungskosten der X Bank sind im Internet abrufbar, die angeführten Gebühren wurden bei der vom LVwG Oö. bei der X Bank eingeholten telefonischen Auskunft bestätigt.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF, grundgelegt:

„§ 5 Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

Die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 6 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 6 Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

Die Mitwirkungspflicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist in § 23 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 23 Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

5.2. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfanges - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über einen Antrag auf Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) ist dem Verwaltungsgericht verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429).

Das LVwG Oö. hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.
Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG - vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages XXVIII. GP - lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass die Bf keine der im Schreiben der belangten Behörde vom 23. Juni 2021 geforderten Unterlagen vorgelegt hat.
Was die geforderte AMS-Meldebestätigung und aktuelle AMS-Leistungsbestätigung angeht, ist das Vorbringen der Bf, diesbezügliche Bestätigungen haben nicht vorgelegt werden können, insofern nachvollziehbar, als die Bf tatsächlich aufgrund der vom AMS verhängten Sanktionen ab 8. März 2021 nicht vorgemerkt war und entsprechend ihren Angaben auch keine Leistung des AMS erhalten hat. Dies kann bei großzügiger Auslegung als triftiger Grund im Sinn des Beschwerdevorbringens erachtet werden. Anders verhält es sich jedoch mit den geforderten Kontoauszügen. Diese wurden von der Bf nicht vorgelegt und auch in den Schreiben der Bf vom 31. Mai 2021 und 12. Juli 2021 nicht erwähnt. Das Vorbringen der Bf, der Ausdruck von Kontoauszügen sei kostenpflichtig und würde die Bf über keinerlei finanzielle Mittel verfügen, kann nicht nachvollzogen werden, da nach Auskunft der X Bank auch bei der günstigsten Variante der Kontoführung jedenfalls zwei Kontoauszüge pro Monat kostenlos sind, sohin zumindest diese Kontoauszüge von der Bf vorgelegt hätten werden können. Davon abgesehen ist die Vorlage von Kontoauszügen zwingend erforderlich, muss sich die Behörde doch ein Bild über die finanziellen Verhältnisse der Bf machen, um beurteilen zu können, ob eine soziale Notlage vorliegt. Die Bf hat sich auch im Verfahren vor der Behörde nie zur geforderten Vorlage der Kontoauszüge geäußert.

Von der Bf wurden sohin hinsichtlich ihrer finanziellen Situation die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt. Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung

der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (siehe § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruches auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag der Bf zu Recht von der belangten Behörde zurückgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird im gegenständlichen Verfahren im Übrigen auf § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG verwiesen. Darin ist dezidiert geregelt, dass Leistungen, die aufgrund des AlVG erbracht werden, auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind und Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier